
Reglement über den Schülertransport

(vom 14.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche Grundlagen

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundlagen.....	3
Art. 3	Zumutbarkeit.....	3

II. Organisatorische Grundlagen

Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Versicherung und Fahrten.....	4
Art. 6	Aufsicht.....	4
Art. 7	Halteplätze	4

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8	Berechtigung	4
--------	--------------------	---

IV. Spezielle Bestimmungen

Art. 9	Anzahl Fahrten.....	4
Art. 10	Ausnahmebewilligungen.....	5

V. Weitere bewilligte Transporte

Art. 11	Benützung Schwimmunterricht	5
---------	-----------------------------------	---

VI. Detailorganisation

Art. 12	Informationen an Erziehungsberechtigte	5
Art. 13	Festlegung Sammelplätze	5
Art. 14	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.....	5
Art. 15	Anmeldung.....	6

VII. Transportvergütung

Art. 16 Entschädigung..... 6

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten..... 6

IX. Anhang

I Plan

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgendes Reglement:

I. Gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Zweck

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus (wenn sie berechtigt sind) oder mit dem Velo. Das Gemeindewesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 2

Grundlagen

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schüler in ihren Wohngemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg für die Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, hat die Gemeinde Abhilfe zu schaffen.

Art. 3

Zumutbarkeit

¹ Die Zumutbarkeit eines Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach der Person des Schülers, der Art des Schulweges und der Gefährlichkeit des Weges.

² Kann ein Schüler den Schulweg nicht selber zurücklegen (gestützt auf Art. 2), ist die Gemeinde für den Transport des Schülers verantwortlich.

II. Organisatorische Grundlagen

Art. 4

Organisation

Der Gemeinderat Nottwil delegiert die Organisation des Schulbusses der Schulleitung. Die Schulleitung handelt nach den Rahmenbedingungen des Reglements, welches durch den Gemeinderat verabschiedete wurde.

Art. 5

Versicherung und Fahrten

Die Schulbusfahrten werden durch den gemeindeeigenen Schulbus und dem von der Gemeinde angestellten Schulbusfahrer durchgeführt. Die Schüler sind während den Fahrten durch die Gemeinde versichert.

Art. 6
Aufsicht

Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Schulleitung Nottwil.

Art. 7
Halteplätze

Schüler, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an den vorbestimmten Plätzen (siehe Schulbusfahrplan) ein oder aus. Diese Plätze werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulbusfahrer festgelegt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8
Berechtigung

- ¹ Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben gemäss den unten aufgeführten Kriterien Kindergartenkinder und Schüler der ersten und zweiten Primarklasse. Ältere Schüler haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte innerhalb der Gemeinde Nottwil.
- ² Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhen-Unterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich viermal 1,5 km Schulweg zu Fuss ab dem Kindergartenalter als zumutbar.

IV. Spezielle Bestimmungen

Art. 9
Anzahl Fahrten

Schüler, die ausserhalb des markierten Gebietes (Anhang I) wohnen, haben bis zu viermal am Tag Anrecht auf einen organisierten Transport.

Art. 10
Ausnahmebewilligungen

Ausnahmen aufgrund des Entwicklungsstandes des Schülers können durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden, inklusiv klarer Begründung.

V. Weitere bewilligte Transporte

Art. 11
Benützung Schwimmunterricht

Für den Schwimmunterricht im SPZ können die Kindergärten, sowie die ersten und zweiten Primarklassen den Schulbus für die Hinfahrt vom Schulhaus und die Rückfahrt zum Schulhaus beanspruchen.

VI. Detailorganisation

Art. 12
Informationen an Erziehungsberechtigte

- ¹ Die Schulleitung schreibt die Erziehungsberechtigten, die ein berechtigtes Kind in der Schule haben, vor den Sommerferien an.
- ² Der Schulbusfahrplan wird während den Sommerferien den Erziehungsberechtigten zugeschickt.
- ³ Die Schulleitung erstellt jährlich ein Informationsblatt für die Schüler und die Erziehungsberechtigten.

Art. 13
Festlegung Sammelplätze

Basierend auf den Rückmeldungen legt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulbusfahrer die Sammelplätze fest und organisiert den Schulbusfahrplan.

Art. 14
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Übersteigt die Zahl der angemeldeten Schüler die Kapazität des Schulbusses, organisiert die Schulleitung eine Fahrgelegenheit mit Privatfahrzeugen (Erziehungsberechtigte von fahrberechtigten Schüler). Die Transportkosten werden mit der Gemeinde vereinbart und vergütet.

Art. 15
Abmeldung

Erziehungsberechtigte können ihr Kind jederzeit schriftlich bei der Schulleitung abmelden.

VII. Transportvergütung

Art. 16
Entschädigung

- ¹ Schüler, die die neunte Klasse in Buttisholz besuchen, erhalten das Abonnement von der Gemeinde vergütet. Die Organisation der Abonnemente übernimmt die Schulleitung Nottwil kurz vor den Sommerferien.
- ² Für die Schüler der siebten und achten Klassen wird von der Gemeinde Nottwil eine Pauschale vergütet, so dass sie für den Hauswirtschaftsunterricht in Buttisholz den Bus benützen können. Diese Pauschale wird von der Schulleitung jährlich mit dem Busunternehmen neu vereinbart.
- ³ Schüler, die die Kantonsschule oder Privatschulen besuchen, erhalten keine Transportvergütung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten

Das Schulbusreglement wurde vom Gemeinderat am 14. Januar 2009 genehmigt und tritt per 1. August 2009 in Kraft.

Nottwil, 14. Januar 2009

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeinderatsitzung am 14. Januar 2009

Anhang I

Zum Reglement über den Schülertransport

